

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des BDA im Rahmen des HAI 2022 in Berlin



Donnerstag, 15. September 2022, 17.30–18.30 Uhr, Raum 5, Estrel Congress Center, Sonnenallee 225, 12057 Berlin

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Präsidenten
 2. Bericht der Kassenführerin
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Aussprache und Entlastung der Kassenführerin
 5. Änderung der Satzung (**Anlage**)
 6. Verschiedenes

Anlage zu TOP 5 Satzung des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten e. V.

Gültige Fassung vom 30.09.1992

§ 1 Name und Sitz

- Der Verband führt den Namen „Berufsverband Deutscher Anästhesisten e. V.“.
- Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München.
- Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke der Gesellschaft

- Der Berufsverband Deutscher Anästhesisten hat den Zweck, die weitere Entwicklung der Anästhesiologie im allgemeinen Interesse zu fördern, die beruflichen Belange der im Fachgebiet Tätigen zu wahren sowie die zuständigen Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen zu beraten. Ziele des Verbandes sind insbesondere
 - die Berufsvertretung innerhalb der Ärzteschaft, Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen;
 - die Orientierung seiner Mitglieder über berufsständische Fragen;
 - die Erweckung und Hebung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Anästhesiologie in der Öffentlichkeit;
 - die Mitarbeit bei allen die Anästhesiologie betreffenden öffentlich-rechtlichen Fragen;
 - die Aufnahme der Verbindungen mit anderen Fachverbänden;

Vorschlag für Neufassung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Körperschaft, im Folgenden „Gesellschaft“ genannt, führt den Namen
 - A: „Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA)“
 - B: Berufsverband Deutscher Anästhesist*innen e. V. (BDA)
 - C: Berufsverband Deutscher Anästhesisten e. V. (BDA)
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer VR 7722 eingetragen.
3. Die Gesellschaft unterhält davon abweichend einen Verwaltungssitz.

§ 2 Zwecke der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat den Zweck, die weitere Entwicklung der Anästhesiologie im allgemeinen Interesse zu fördern, die beruflichen Belange der im Fachgebiet Tätigen (w/m/d) zu wahren sowie die zuständigen Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen zu beraten. Ziele der Gesellschaft sind insbesondere
 - die Berufsvertretung innerhalb der Ärzteschaft, Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen;
 - die Beratung ihrer Mitglieder in berufsständischen Fragen;
 - die Erweckung und Hebung des allgemeinen Interesses und Verständnisses für die Anästhesiologie in der Öffentlichkeit;
 - die Mitarbeit bei allen die Anästhesiologie betreffenden öffentlich-rechtlichen Fragen;
 - die Aufnahme der Verbindungen mit anderen Fachverbänden;

- die Sicherung des Aufgabengebietes der Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie gegen Einengung und Schmälerung;
- die berufliche Fortbildung im Einvernehmen mit der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI).

- Der Verband erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Verbandszweck bestimmt. Über die Anlage und Verwendung des Vermögens entscheidet das Präsidium.
- Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Anästhesiologie und Ärzte werden, die in der Weiterbildung für das Gebiet Anästhesiologie begriffen sind.
- Personen, die sich in besonderem Maße um die vom Berufsverband vertretenen Belange verdient gemacht haben, kann durch Beschluß des Präsidiums und des Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Beschluß bedarf in beiden Organen einer Vierfünftelmehrheit.

- die Sicherung des Aufgabengebietes der Anästhesie, Intensivmedizin, Notfallmedizin, **und Schmerztherapie** **medizin und Palliativmedizin** gegen Einengung und Schmälerung;
- die berufliche Fortbildung **im Einvernehmen im Benehmen** mit der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. (DGAI).

2. Die Gesellschaft setzt sich für eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter, unabhängig von Herkunft, Ethnie, Religion, Alter oder Behinderung, auf allen Ebenen der Gesellschaft und ihrer Aktivitäten sowie für eine Förderung der Repräsentanz von Frauen auf jeder Ebene des Faches im Rahmen der Möglichkeiten der Gesellschaft ein.
3. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn **und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Verbandszweck bestimmt. Über die Anlage und Verwendung des Vermögens entscheidet das Präsidium.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Entschädigung der Aufwendungen von Mitgliedern ist möglich (Aufwendungsersatz).
5. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann das Präsidium Referate, Arbeitsausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Foren gründen und auflösen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche** Mitglieder können **Fachärztinnen und Fachärzte** für Anästhesiologie und **Ärztinnen und Ärzte** werden, die in der Weiterbildung für das Gebiet Anästhesiologie begriffen sind.
2. Personen, die sich in besonderem Maße um die **Berufsverband von der Gesellschaft** vertretenen Belange verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Präsidiums und des Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Beschluss bedarf in beiden Organen einer Vierfünftelmehrheit.
3. Für den Erwerb, die Beendigung und die allgemeine Verwaltung der Mitgliedschaft gilt die vom Präsidium und Ausschuss beschlossene Geschäftsordnung in jeweils geltender Fassung, soweit nicht nachfolgend eine ausdrückliche Regelung getroffen wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Ist der Antragsteller nicht Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, so bedarf sein Antrag der Unterschrift zweier ordentlicher Mitglieder des Berufsverbandes
- Über die Annahme entscheidet das Präsidium. Das Nähere regelt eine vom Präsidium und Ausschuß beschlossene Geschäftsordnung. Jedes Mitglied erhält nach der Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages eine Mitgliedskarte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, den Rat und Schutz der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, allgemeine Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane anzuerkennen und zu befolgen und dem Präsidium alle Auskünfte zu erteilen, die die Verbandsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Mitglieder unterwerfen sich der Einhaltung der Berufspflichten und der Berufsgrundsätze. Der Beitrag ist am 1.1. jeden Jahres, bei im Laufe eines Jahres eintretenden Mitgliedern mit dem Eintrittsdatum fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Das Nähere bestimmt eine vom Präsidium und Ausschuß beschlossene Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitgliedes;
 - durch Austritt. Der Austritt ist dem Verband schriftlich mitzuteilen;
 - durch Streichung. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung des Kassenführers mit seinem Beitrag ohne ausreichenden Grund länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, gilt als aus dem Verband ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Präsidiums erfolgen;

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag als Mitglied bedarf der persönlichen Unterschrift. ~~Ist die Antragsstellerin / der Antragsteller nicht Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, so bedarf ihr /sein Antrag der Unterschrift zweier ordentlicher Mitglieder des Berufsverbandes~~
2. Über die ~~Annahme~~ Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages ein gegenteiliger Bescheid ergeht. ~~Das Nähere regelt eine vom Präsidium und Ausschuss beschlossene Geschäftsordnung. Jedes Mitglied erhält nach der Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages eine Mitgliedskarte.~~

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. ~~Ordentliche~~ Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Stellung von Anträgen.
2. Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie haben beratende Stimme.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Rat und Schutz der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

~~Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zum Jahresbeginn zu entrichten. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag zum Eintrittsdatum.~~

~~Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.~~

~~Das Nähere bestimmt eine von Präsidium und Ausschuss beschlossene Beitragsordnung.~~

~~Die Mitglieder haben allgemeine Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Gesellschaftsorgane anzuerkennen und zu befolgen und dem Präsidium alle Auskünfte zu erteilen, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Mitglieder unterwerfen sich der Einhaltung der Berufspflichten und der Berufsgrundsätze.~~

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt. Der Austritt ist ~~der Gesellschaft~~ schriftlich mitzuteilen;
 - c. durch Streichung. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung ~~der Kassenführerin bzw. des Kassenführers oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten~~ mit seinem Beitrag ohne ausreichenden Grund länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, gilt als aus ~~der Gesellschaft~~ ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Präsidiums erfolgen;

- durch Ausschluß. Mitgliedern, die durch ihr Verhalten Zweck und Ansehen des Verbandes schädigen, kann durch einstimmigen Beschluß des Präsidiums der Rat zum Austritt gegeben werden. Kommen sie dem Rat nicht nach, können sie nach Anhören des Ausschusses durch einstimmigen Beschluß des Präsidiums ausgeschlossen werden;
 - durch Verlust der Approbation.
- Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

- Der Verband hat ständige Organe und nichtständige Organe:
- Ständige Organe des Verbandes sind
 - der Vorstand,
 - das Präsidium,
 - der Ausschuß,
 - die Mitgliederversammlung.
- Nichtständige Organe des Verbandes sind von Fall zu Fall einzusetzende Arbeitsausschüsse und Kommissionen.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 10 Das Präsidium

- Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassensführer, dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin und dem Präsidenten der Deutschen Akademie für Anästhesiologische Fortbildung. Dem Präsidium gehören weiter ein Vertreter der Anästhesisten an Universitäten, ein Vertreter der Anästhesisten an Krankenanstalten sowie ein Vertreter der niedergelassenen Anästhesisten an.

- d. durch Ausschluss. Mitgliedern, die durch ihr Verhalten Zweck und Ansehen **der Gesellschaft** schädigen, können nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. **Der Beschluss bedarf der Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen;**
 - e. durch Verlust der Approbation **oder der Facharztanerkennung;**
 - f. **bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtantritt der fachbezogenen Weiterbildung Anästhesiologie.**
- 2. Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das **Gesellschafts**vermögen.

§ 8 Organe der Gesellschaft

~~Die Gesellschaft hat ständige Organe und nichtständige Organe:~~

- ~~Ständige folgende~~ Organe:
 - Vorstand,
 - Präsidium,
 - Ausschuss
 - Mitgliederversammlung.
- ~~Nichtständige Organe der Gesellschaft sind von Fall zu Fall einzusetzende Arbeitsausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und Foren:~~

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus **der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten**. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist berechtigt, **die Gesellschaft** gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten,
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - der Kassensführerin bzw. dem Kassensführer,
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V.
 - der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. (mit beratender Stimme),
 - ~~dem jeweiligen Präsidenten der Deutschen Akademie für Anästhesiologische Fortbildung (DAAF);~~
 - der Vertretung der Anästhesistinnen bzw. Anästhesisten an Universitätskliniken
 - der Vertretung der Anästhesistinnen bzw. Anästhesisten an nicht-universitären Kliniken
 - der Vertretung der niedergelassenen Anästhesistinnen bzw. Anästhesisten.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder der Gesellschaft mit Facharztanerkennung Anästhesiologie sein.

- Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt das Präsidium einen Vertreter bis zur Wahl eines Ersatzmannes durch die nächste Mitgliederversammlung.
 - Das Präsidium hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Überwachung der Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
 - Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Er wird im Fall seiner Verhinderung in den ihm obliegenden Aufgaben durch den Vizepräsidenten vertreten. Er hat das Präsidium zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Präsidiums verlangt.
- Das Präsidium beschließt über
 - die Ernennung eines Geschäftsführers,
 - die Einstellung von Bürokräften,
 - die Festsetzung von Gehältern und Aufwandsentschädigungen für diese Hilfskräfte,
 - die Einrichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen,
 - die Ernennung eines Volljuristen zum Syndikus des Verbandes und die Festsetzung seiner Vergütung,
 - die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Berufung von Kommissionen.
 - Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Berufsverbandes und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Ausgaben, insbesondere Bankaufträge, bedürfen grundsätzlich der Gegenzeichnung des Schriftführers. Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes benötigen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung. Der Kassenführer nimmt Zahlungen für den Berufsverband gegen Quittung in Empfang und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

3. Zu speziellen Themen können weitere Mitglieder der Gesellschaft in das Präsidium mit beratender Stimme kooperiert werden.
4. ~~Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen~~ Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt das Präsidium ~~einen Vertreter~~ eine Vertretung bis zur ~~Wahl eines Ersatzmannes~~ Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Das Präsidium hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Überwachung der Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
6. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die laufenden Geschäfte im Benehmen mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten; sie bzw. er beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich ~~oder per Mail~~ unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. ~~Sie bzw. er~~ wird im Fall ~~seiner~~ der Verhinderung in ~~den ihr bzw. ihm~~ obliegenden Aufgaben durch ~~die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten~~ vertreten. ~~Sie bzw. er~~ hat das Präsidium zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies ~~ein mind. zwei~~ Mitglieder des Präsidiums verlangen.
7. Das Präsidium beschließt über
 - die Ernennung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers,
 - den Wirtschafts- und Stellenplan der Geschäftsstelle,
 - Gehaltserhöhungen,
 - ~~die Festsetzung von Gehältern und Aufwandsentschädigungen für diese Hilfskräfte;~~
 - die Einrichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen,
 - Ernennung einer Volljuristin bzw. eines Volljuristen zur Syndika bzw. zum Syndikus des Verbandes und die Festsetzung ihrer bzw. seiner Bezüge.
 - ~~die Bildung von Arbeitsausschüssen und die Berufung von Kommissionen.~~
8. Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer verwaltet die Kasse ~~des Berufsverbandes der Gesellschaft~~ und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. ~~Sämtliche Ausgaben, insbesondere Bankaufträge, bedürfen grundsätzlich der Gegenzeichnung des Schriftführers.~~ Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs benötigen ~~die vorherige~~ Zustimmung der ~~Präsidentin bzw. des Präsidenten~~. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung. ~~Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer~~ nimmt Zahlungen für ~~den Berufsverband die Gesellschaft~~ gegen Quittung in Empfang und hat der ~~Mitgliederversammlung~~ einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer sowie jeweils einen Stellvertreter. Nach Überprüfung und Richtigbefund des Kassenberichtes durch die beiden Kassenprüfer wird dem Kassenführer von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unterzeichnet werden.

§ 11 Der Ausschuss

- Der Ausschuss besteht aus den Landesvorsitzenden.
- Der Ausschuss berät und unterstützt das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Der Ausschuss muß zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder verlangen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die im Inland abgehalten werden soll.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
 - die Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und des Kassenführers;
 - die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten ist;
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder; Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung sowie über
 - sonstige Anträge.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordern oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Verbandsmitglieder gefordert wird.
- Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten schriftlich oder durch Veröffentlichung in „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ unter Angabe der Tagesordnung und

9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei **ordentliche** Mitglieder als **Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer** sowie jeweils **eine Stellvertretung**. Nach Überprüfung und Richtigbefund des Kassenberichtes ~~durch die beiden Kassenprüfer~~ wird ~~der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer~~ von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt. Über die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und **von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten** unterzeichnet werden.
10. Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte, insbesondere der Leitung der Geschäftsstelle am Verwaltungssitz und der laufenden Verwaltung, eine Geschäftsführung bestellen. Diese kann nach § 30 BGB als Besondere Vertretung bestellt werden.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Landesvorsitzenden.
2. Der Ausschuss berät und unterstützt das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er ist **von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten** mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Der Ausschuss muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder verlangen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, ~~die im Inland abgehalten werden soll~~. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort (Versammlungsort), in der Regel in Zusammenhang mit einem Kongress. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybrid) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder **dies verlangt** oder das **Präsidium hierzu einen Beschluss fasst**.
3. Die Mitgliederversammlungen sind **von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten** schriftlich oder durch Veröffentlichung in „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ unter

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung sind vorgeschlagene Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen.

- Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel, zur Auflösung des Verbandes eine solche von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Landesverbände

- Zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben des Berufsverbandes werden Landesverbände eingerichtet. Sie sind rechtlich nicht selbständige Untergliederungen des Berufsverbandes. Die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes kann beschließen, daß in Ländern, in denen mehr als eine Landesärztekammer besteht, für den Bereich jeder Landesärztekammer ein Landesverband eingerichtet wird.
- Jeder Landesverband führt mindestens alle zwei Jahre eine Landesversammlung durch. Die Landesversammlung wählt einen Landesvorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind in der Landesversammlung alle ordentlichen Mitglieder, die im Bereich des Landesverbandes ihren Beruf ausüben oder, falls sie nicht mehr berufstätig sind, dort ihren Wohnsitz haben. Das Amt beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung sind vorgeschlagene Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen.

4. Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein Viertel der teilnehmenden Mitglieder unterstützt wird. Über Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur beschlossen werden, wenn diese in der Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstands, der Kassenführerin bzw. des Kassenführer und der anderen Mitglieder des Präsidiums nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte;
 - die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums (soweit die Satzung nichts anderes bestimmt);
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach der Auflösung;
 - Anträge der anderen Vereinsorgane und der Mitglieder;
 - die Wahl von zwei Mitgliedern als Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer.
7. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Landesverbände

1. Zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben der Gesellschaft werden Landesverbände eingerichtet. Sie sind rechtlich nicht selbständige Untergliederungen des Berufsverbandes. Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft kann beschließen, dass in Ländern, in denen mehr als eine Landesärztekammer besteht, für den Bereich jeder Landesärztekammer ein Landesverband eingerichtet wird.
2. Jeder Landesverband führt mindestens alle zwei Jahre eine Landesversammlung durch. Die Landesversammlung wählt ~~einen Landesvorsitzenden~~ eine Landesvertretung und eine erste und zweite Stellvertretung ~~einen ersten und zweiten Stellvertreter~~. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind in der Landesversammlung alle Mitglieder, die im Bereich des Landesverbandes ihren Beruf ausüben oder, falls sie nicht mehr berufstätig sind, dort ihren Wohnsitz haben. Das Amt beginnt mit dem ersten Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Der Landesvorsitzende beruft die Landesversammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein und führt den Vorsitz. Über Sitzungen, die mit einer Wahl verbunden sind, fertigt der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Stellvertreter eine Niederschrift, die der Landesvorsitzende gegenzeichnet. Der Landesvorsitzende unterrichtet den Schriftführer unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls über die Ergebnisse der Wahlen und über die von der Landesversammlung gefassten Beschlüsse.
- Die Landesversammlungen finden in der Regel im Rahmen einer Veranstaltung zur Fort- und Weiterbildung (Landestagung) statt, die gemeinsam mit dem Landesverband der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin abgehalten werden sollte. Führen mehrere benachbarte Landesverbände eine überregionale Landestagung durch, so können diese Landesverbände ihre Landesversammlung am Ort der gemeinsamen Veranstaltung abhalten. Das Nähere regelt eine von Präsidium und Ausschuß beschlossene Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsausschüsse

- Zur Bearbeitung von Fragen allgemeiner und fachlicher Art können durch das Präsidium Arbeitsausschüsse gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, dem Präsidium Vorschläge zu unterbreiten und, wenn nötig, Gutachten zu erstellen. Das Präsidium hat das Recht, den Mitgliedern dieser Ausschüsse für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu bewilligen.

§ 15 Vergütung

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die nachgewiesenen Barauslagen vergütet.

Soweit Dienstleistungen zu vergüten sind, bestimmt sich ihre Höhe nach den üblichen Richtsätzen.

§ 16 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; der Erfüllungsort ist München.

§ 17 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

3. ~~Der Landesvorsitzende~~ Der Landesvorsitz beruft die Landesversammlung schriftlich, **per Mail** oder durch Veröffentlichung in ~~der~~ „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ unter Mitteilung der Tagesordnung und unter **Einhaltung** einer Frist von zwei Wochen ein und führt den Vorsitz. Über Sitzungen, die mit einer Wahl verbunden sind, fertigt ~~der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Stellvertreter eine Niederschrift, die der Landesvorsitzende gegenzeichnet~~ die erste oder bei Verhinderung die zweite Stellvertretung eine Niederschrift an, die der Landesvorsitz gegenzeichnet. ~~Der Landesvorsitzende~~ Der Landesvorsitz unterrichtet **die Schriftführerin bzw. den Schriftführer der Gesellschaft** unter Übersendung einer Abschrift des Protokolls über die Ergebnisse der Wahlen und über die von der Landesversammlung gefassten Beschlüsse.
4. Die Landesversammlungen finden in der Regel im Rahmen einer Veranstaltung zur Fort- und Weiterbildung (Landestagung) statt, die gemeinsam mit dem Landesverband der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin abgehalten werden sollte. Führen mehrere benachbarte Landesverbände eine überregionale Landestagung durch, so können diese Landesverbände ihre Landesversammlung am Ort der gemeinsamen Veranstaltung abhalten. Das Nähere regelt eine von Präsidium und Ausschuss beschlossene Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsausschüsse

- ~~Zur Bearbeitung von Fragen allgemeiner und fachlicher Art können durch das Präsidium Arbeitsausschüsse gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, dem Präsidium Vorschläge zu unterbreiten und, wenn nötig, Gutachten zu erstellen. Das Präsidium hat das Recht, den Mitgliedern dieser Ausschüsse für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu bewilligen.~~

§ 14 Vergütung

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die nachgewiesenen Barauslagen vergütet.

~~Soweit Dienstleistungen zu vergüten sind, bestimmt sich ihre Höhe nach den üblichen Richtsätzen.~~

§ 15 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; der Erfüllungsort ist München.~~

§ 16 Abstimmungen, Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
2. **Abstimmungen und Wahlen können auch durch den Einsatz elektronischer, „virtueller“ Kommunikationsformen durchgeführt werden.**

Stimmengleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.

Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, im Präsidium und Ausschuß, wenn ein Stimmberechtigter, in der Mitgliederversammlung, wenn zehn Stimmberechtigte dies verlangen.

§ 18 Auflösung

Für die Auflösung des Berufsverbandes gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Berufsverbandes ist der steuerlich als gemeinnützig anerkannten Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung des Berufsverbandes zu verwenden hat.

Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Berufsverbandes ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Berufsverbandes ausgeschlossen.

§ 19 Allgemeines

Der Präsident ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.

Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 20 Überleitungsbestimmungen

Die Mitglieder, die im Zeitpunkt der Satzungsänderung dem Berufsverband als außerordentliche Mitglieder angehören, sind von diesem Zeitpunkt ab ordentliche Mitglieder.

3. Stimmengleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.
4. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter dies verlangt. Im Übrigen wird auf die Wahlordnung des Verbandes in ihrer aktuellen Form verwiesen.
6. Abwesende können als Mitglieder des Präsidiums nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.

§ 17 Auflösung

1. Für die Auflösung ~~des Berufsverbandes der Gesellschaft~~ gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen ~~der Gesellschaft~~ ist der steuerlich als gemeinnützig anerkannten Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung ~~der Gesellschaft~~ zu verwenden hat.

2. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder ~~des Berufsverbandes der Gesellschaft~~ ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung ~~der Gesellschaft des Berufsverbandes~~ ausgeschlossen.

§ 18 Allgemeines

Die ~~Präsidentin bzw. der Präsident~~ ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.

Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Überleitungsbestimmungen

1. Die Mitglieder, die im Zeitpunkt der Satzungsänderung ~~der Gesellschaft dem Berufsverband~~ als ordentliche Mitglieder angehören, sind von diesem Zeitpunkt ab Mitglieder.
2. Für die Funktionen innerhalb des Präsidiums gilt im Zeitpunkt der Satzungsänderung der Gesellschaft: Die Funktion der jeweiligen Präsidentin bzw. des Präsidenten der Deutschen Akademie für Anästhesiologische Fortbildung e. V. (DAAF) endet.